

ben, weil keine irreparablen Verhältnisse geschaffen seien, hat dieses Vorbringen keine Aussicht auf Erfolg. Die Beurteilung des OVG ist insoweit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß das OVG die vom Beschwerdeführer veranlaßten Lärmmessungen bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen hätte. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Zulassung der Lärmeinwirkung als solche und auch unmittelbar gegen die Rechtsverordnung wendete, steht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Bei letztinstanzlichen Entscheidungen des vorläufigen Rechtsschutzes kann dieser Grundsatz die Durchführung des Hauptsacheverfahrens (= Klageerhebung) erfordern, wenn ein solches Verfahren die Möglichkeit bietet, der Grundrechtsverletzung abzuwehren. Danach ist der Beschwerdeführer gehalten, zunächst Rechtsschutz auf dem Verwaltungsrechtsweg zu suchen. Die 1. Kammer des Ersten Senats führt aus, daß für ein solches Hauptsacheverfahren die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Da es sich bei der angegriffenen Verordnung nicht um ein Gesetz handelt, können die Verwaltungsgerichte gegebenenfalls die Verfassungswidrigkeit einer solchen Verordnung selbst feststellen. Es wird dargelegt, daß entgegen der Auffassung des OVG in einem Fall der vorliegenden Art der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht mit der Erwägung abgeschnitten werden darf, Rechtsschutz i. S. des Art. 19 IV GG werde gegen verfassungswidrige Rechtsverordnungen durch die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG gewährleistet.

BVerwG: Asyl und Abschiebungsschutz für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Somalia?*

Das BVerwG hat in mehreren Verfahren von Bürgerkriegsflüchtlern aus Somalia entschieden¹. Diese hatten geltend gemacht, sie würden bei einer Rückkehr nach Somalia Opfer der dort andauernden Auseinandersetzungen zwischen den sich bekämpfenden Clans und deren Milizen. In den meisten Verfahren hatte der VGH Kassel die Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG abgelehnt. Das Asylrecht biete Schutz nur vor politischer Verfolgung, die von einem Staat ausgehen müsse. In Somalia gebe es aber als Folge des fortdauernden Bürgerkriegs keinen handlungsfähigen Gesamtstaat und auch keine staatsähnlichen Organisationen. Die um die Macht kämpfenden Clans und Clanführer übten in ihrem jeweiligen Einflusssbereich keine staatsähnliche Herrschaftsgewalt aus. Das BVerwG hat diese Entscheidung im Ergebnis bestätigt. Es hat dabei an seiner ständigen Rechtsprechung festgehalten, daß sich Bürgerkriegsflüchtlinge grundsätzlich nicht auf das Asylgrundrecht und auf Abschiebungsschutz wegen politischer Verfolgung nach § 51 I AuslG berufen können; auch die Genfer Flüchtlingskonvention gewährt Schutz nur bei staatlicher Verfolgung. In einem weiteren Verfahren war darüber hinaus über die Frage zu entscheiden, ob die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) der Abschiebung von Flüchtlingen aus Somalia entgegensteht. Das BVerwG hat auch dies – in Übereinstimmung mit dem VGH Kassel – verneint. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Wie das BVerwG bereits früher (für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Afghanistan) ausgesprochen hat, liegt eine die Abschiebung verbietende unmenschliche Behandlung oder Bestrafung ebenfalls nur vor, wenn sie von einem Staat oder einer staatsähnlichen Organisation herrührt. Das ist jedoch in Somalia nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang auch eine neuere Entscheidung des EGMR berücksichtigt, der in einem Einzelfall die Abschiebung aus Österreich nach Somalia für unzulässig erklärt hatte. Das Berufungsgericht hat dem Kläger dieses Verfahrens Abschiebungsschutz gewährt, weil ihm die Rückkehr nach Somalia wegen einer ihm dort drohenden extremen Gefahr für Leib und Leben (i. S. des § 53 VI 1 AuslG) nicht zuzumuten sei. Diese Entscheidung hat das BVerwG auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland aufgehoben und die Sache insoweit zur Klärung noch offener Fragen an den VGH Kassel zurückverwiesen. Alle Kläger werden allerdings vorerst in Deutschland bleiben können. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind Abschiebungen nach Somalia bereits seit längerem und auf absehbare Zeit wegen der durch den anhaltenden Bürgerkrieg unterbrochenen Verkehrsverbindungen tatsächlich nicht durchführbar.

* Pressemitteilung Nr. 18/1997 des BVerwG.

1) BVerwG, Urt. v. 15. 4. 1997 – 9 C 15/96 u. 38/96.

BVerwG: Neutralitätspflicht der Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden bei der Landratswahl*

Wahlempfehlungen zugunsten einer Partei oder eines Wahlbewerbers, die ein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft abgibt, verstoßen gegen die den Gemeinden und ihren Organen durch das Gebot der freien Wahl auch im Kommunalwahlkampf auferlegte Neutralitätspflicht; sie sind eine unzulässige Wahlbeeinflussung. Dies hat das BVerwG erneut bestätigt¹. Zur Wahl des Landrats eines bayerischen Landkreises hatten 37 Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden in den Tageszeitungen des Landkreises eine Anzeige veröffentlicht, in der sie ausdrücklich als Bürgermeister des Landkreises ihrer Bevölkerung die Wiederwahl des bisherigen Amtsinhabers empfahlen. Dessen erneute Wahl focht ein Mitbewerber erfolgreich an. Der in zweiter Instanz angerufene VGH München sah in der Zeitungsanzeige nach deren Gestaltung und Inhalt eine unzulässige Wahlbeeinflussung. Die Bürgermeister hätten ihre Wahlempfehlung als Amtsträger in der Art eines amtlichen Wahlauftrufs veröffentlicht und dadurch ihre Neutralitätspflicht im Wahlkampf verletzt. Ihre unzulässige Wahlbeeinflussung könne sich auch auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben. Die gegen das Urteil des VGH München eingelegte Revision des Freistaates Bayern hat das BVerwG zurückgewiesen. Nach der Entscheidung der Bundesrichter ist die Würdigung der Wahlempfehlung der Bürgermeister als ein zur Ungültigkeit der Landratswahl führender Verstoß gegen das bayerische Kommunalwahlrecht mit Bundesrecht, insbesondere dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, vereinbar.

* Pressemitteilung Nr. 19/1997 des BVerwG.

1) BVerwG, Urt. v. 18. 4. 1997 – 8 C 5/96.

BVerwG: Keine Pflicht zur Abfallvermeidung durch Benutzung von Mehrweggeschirr*

Wie das BVerwG entschieden hat, darf eine Stadt die Sondernutzungs Erlaubnis für die Aufstellung von Stehtischen zum Verzehr von Getränken und Speisen in einer Fußgängerzone nicht davon abhängig machen, daß im Interesse der Abfallvermeidung kein Einweggeschirr und -besteck verwendet wird¹. Das Urteil ist in einem Rechtsstreit ergangen, in dem eine Betreiberin von Schnellrestaurants dagegen klagt hatte, daß ihr die Aufstellung von drei Stehtischen in der Fußgängerzone nur unter der Bedingung erlaubt worden war, daß Mehrweggeschirr und -besteck benutzt werde; die beklagte Stadt hatte diese Bedingung mit dem umweltschutzrechtlichen Belang der Abfallvermeidung begründet. Das BVerwG führt in seinem Urteil aus: Der Bundesgesetz- bzw. Bundesverordnungsgeber habe in dem – hier noch maßgeblichen – Abfallgesetz vom 27. 8. 1986 (an dessen Stelle ist inzwischen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. 9. 1994 getreten) sowie in der Verpackungsverordnung vom 12. 6. 1991 abschließende Regelungen über die Vermeidung von Verpackungsabfällen getroffen. Daß diese bundesrechtlichen Regelungen erschöpfend gewesen seien und keinen Raum für landes- und ortsrechtliche Ergänzungen ließen, ergebe sich sowohl aus dem Wortlaut der Vorschriften als auch aus der Gesetzgebungsgeschichte; der Gesetzgeber habe bundeseinheitliche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten wollen. Da das Bundesrecht eine Pflicht, keine Einwegverpackungen zu verwenden, nicht kenne, seien die Gemeinden nicht befugt, eine solche Pflicht zum Zwecke der Abfallvermeidung durch Auflagen einzuführen. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden einerartige Auflage zum Zwecke der Straßenreinigung anordnen könnten, war nicht Gegenstand der Entscheidung.

* Pressemitteilung Nr. 20/1997 des BVerwG.

1) BVerwG, Urt. v. 23. 4. 1997 – 11 C 4/96.

BVerwG: Familienasyl bei Einreise über einen sicheren Drittstaat?*

Das BVerwG hat entschieden, daß die sogenannte Drittstaatenregelung auch der Gewährung von Familienasyl entgegenstehen kann¹. Familienasyl erhalten unter bestimmten Voraussetzungen der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten, auch wenn

* Pressemitteilung Nr. 21/1997 des BVerwG.

1) BVerwG, Urt. v. 6. 5. 1997 – 9 C 56/96.